

Wie sich unsere Gemeinden im Verlaufe der Zeit entwickelten

Überblick über die geschichtliche Entwicklung der liechtensteinischen Gemeinden - Auszug aus dem Bericht der Regierung zur Gemeindegeseztrevision

Die Regierung hat dem Landtag zwei Vorlagen übermittelt, die zur Behandlung in nächster Zeit anstehen. Es handelt sich um die Revision des Gemeindegesezt sowie um die Schaffung eines Gesezt über die Bürgergenossenschaften. Wichtig für die Beurteilung dieser Vorlagen ist zweifellos die geschichtliche Entwicklung der Gemeinden. Die Regierung hat in ihrem Bericht eine längere Abhandlung verfasst, aus der wir die Entwicklung der Gemeinden darstellen.

Unsere Gemeinden sind im Laufe von Jahrhunderten gewachsen. Sie waren Genossenschaften, bevor sie sich zu staatlichen Selbstverwaltungskörper entwickelten. Aus der Sippe, der ältesten genossenschaftlichen Form, ist die Markgenossenschaft entstanden. Die Markgenossenschaft war ein rein wirtschaftlicher Verband zur Nutzung der gemeinen Mark, bestehend aus Allmenden, Wäldern und Alpen. Markgenossenschaften umfassten mehrere Siedlungen (Nachbarschaften, Dorfschaften) und deckten sich räumlich wohl mit alten Verwaltungseinheiten Churrätians (Hundertschaften, Grossparreien).

Aus solchen Einheiten sind auch unsere beiden Gerichtsgemeinden, die obere und die untere Landschaft entstanden. Ihre Ursprünge sind in rätischer und, etwas besser belegt, in römischer Zeit zu suchen. Sie waren vom rätoromanischen Wirtschafts- und Sozialgefüge geprägt.

Alle Bewohner des Landes unterstanden der Landeshoheit und Gerichtsbarkeit der Landesherren. Den Landesherren gehörten verschiedene Regalien und nutzbare Hoheitsrechte (Jagd, Fischerei, Zoll, Steuern usw.). Die Landesbewohner bildeten in den beiden Lands- und Gerichtsgemeinden Vaduz und Schellenberg einen Untertanenverband. Die Gerichtsgemeinden wählten ihre eigenen Behörden (Landammänner und Richter), die einen Grossteil der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung besorgten (z. B. Rechtsprechung, Polizei, Steuerwesen und Mannschaftsaufgebot).

Nachbarschaft, Wirtschaftsgemeinde und Dorfgenossenschaft

Die Nachbarschaften, die kleinsten nachweisbaren Gebietseinheiten, gingen aus der Markgenossenschaft hervor. Sie umfassten mehrere Hofstättungen (Haushofstättungen), die sich zur gemeinsamen Deckung ihrer Lebensbedürfnisse zusammengeschlossen hatten. Den Nachbarschaften waren Teile der Mark zur Nutzung, nicht aber als Eigentum, zugewiesen worden. Sie waren bäuerliche Wirtschaftsgemeinden, die ihr umfangreiches Gemeingut (Allmenden, Alpen, Wälder) genossenschaftlich nutzten und selbständig verwalteten. Dieses genossenschaftliche Band gab den Nachbarschaften die Gestalt festigter, starker, sozialer Einheiten. Solche Dorfgenossenschaften wurden später Träger staatlicher Rechte und Aufgaben.



In rechtlicher Hinsicht kann der 1. Januar 1809, als die beiden Gerichtsgemeinden aufgelöst wurden, als Geburtstag unserer heutigen Gemeinden bezeichnet werden. Etwa gleichzeitig erfolgte auch die territoriale Abgrenzung der Gemeindebezirke unter den bis anhin zu grösseren Markgenossenschaften verbundenen Nachbarschaften. Unser Bild: Blick vom Schlossfelsen auf das Dorf Vaduz, wie es sich im Jahre 1894 präsentierte.

Die Dorfgenossen entwickelten im Laufe der Zeit ein zunehmendes Selbstbewusstsein. Am Anfang nahmen sie Zuzüger als neue Genossen und willkommenen Helfer zur Stärkung ihres Nachbarschaftsverbandes gerne auf. Später bewirkte die Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung (verstärkte Arbeitsteilung, Aufkommen nichtlandwirtschaftlicher Schichten in den Bauerndörfern, Bevölkerungswachstum), dass sich einzelne nur noch wenig um das landwirtschaftliche Gemeingut kümmerten. Das Gemeingut wurde zusehends nicht mehr als unbeschränktes, sondern als knappes Gut angesehen. Dieser Umstand und die wachsende Angst vor der Last, die die Versorgung verarmter aus der Fremde zurückkehrender Dorfgenossen verursachte, führte zu einer Abkapselung der das Gemeingut bewirtschaftenden Eingesessenen. Es bildete sich die Institution des «Gemeindebürgerrechts» heraus.

Das Nutzungsrecht am Gemeingut musste durch ein Zuzugsgeld, eine Einkaufsteuer, erworben werden. Neben den eingesessenen Dorfbewohnern (Genossen, Bürger) gab es nun die neue Kategorie

von Bewohnern, die sog. Bei- oder Hintersässen ohne Anteil am Gemeingut.

Die Hintersässen bezahlten der Landesherrschaft für ihr Niederlassungsrecht ein jährliches Landesschützgeld, das sog. Hintersässgeld. Mit dem Abkapseln der Alteingesessenen entwickelten sich die Siedlungsgenossenschaften im Laufe der Generationen zu Körperschaften, die zwar nicht als öffentlich-rechtliche Gemeinwesen im heutigen Sinne bezeichnet werden können, jedoch immer mehr Aufgaben erfüllten, welche heute öffentlich-rechtlichen Charakter tragen, wie z. B. die Armenfürsorge, die Aufnahme von Fremden, die Erhebung von Bussen. Bis ins 19. Jahrhundert hinein hatten sich diese Dorfgenossenschaften (Nachbarschaften, Wirtschaftsgemeinden) mit grossem Bodeneigentum und fast ausschliesslich wirtschaftlicher Zielsetzung erhalten.

Auflösung der Gerichtsgemeinden - Geburtsstunde unserer Gemeinden

Mit der von der fürstlichen Landesherrschaft auf den 1. Januar 1809 diktierten Aufhebung der alten Ordnung (Landsbrauch), insbesondere der Auflösung der beiden Gerichtsgemeinden, kamen die Dorfgenossenschaften in die neue rechtliche Stellung von politischen Gemeinden mit eigener, unmittelbar der fürstlichen Obrigkeit unterstellter Verwaltung. Dem alten Nachbarschaftsverband (Wirtschaftsgemeinde) mit seinen genossenschaftlichen Aufgaben (Bewirtschaftung des Gemeingutes etc.) wurden nun neue politische Aufgaben übertragen, die für den Staat zu leisten waren (Steueranlage, Durchführung seuchenpolizeilicher Vorschriften u. a. m.). Den Nachbarschaften gingen zwar zunächst als Folge der spätabsolutistischen Staatsreform viele Rechte verloren, im Laufe des 19. Jahrhunderts lösten sie sich aber wieder von der obrigkeitlichen Bevormundung und erreichten allmählich wieder ihre Autonomie (freies Recht der Bürgerannahme, freie Wahl der Gemeindevertretung, eigene Verwaltung des Gemeindevermögens usw.).

In rechtlicher Hinsicht kann somit der 1. Januar 1809 als Geburtstag unserer heutigen Gemeinden bezeichnet werden.

Etwa gleichzeitig, nämlich im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert, erfolgte auch die territoriale Abgrenzung der Gemeindebezirke unter den bis anhin zu grösseren Markgenossenschaften verbundenen Nachbarschaften.

So waren die Nachbarschaften Vaduz, Schaan und Planken bis zur endgültigen Güteraufteilung von 1811 miteinander verbunden. Triesen hatte bis 1810 gemeinsames Eigentum mit Triesenberg, bis 1835 mit Balzers. Im Unterland hingen die Dörfer Eschen, Gamprin und Benders mit ihren Besitzungen eng zusammen, sie besaßen aber auch gemeinsam mit Mauren und Ruggell Weiden und Wälder. Ruggell hatte gemeinsame Güter mit Schellenberg. Die Abteilung der Güter zwischen den Dörfern des Unterlandes erfolgte gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Von 1761 bis 1822 vollzog sich die Aufteilung zwischen Mauren, Eschen und Gamprin, von 1791 bis 1794 zwischen Ruggell und Schellenberg, von 1794 bis 1798 zwischen Eschen, Gamprin und Ruggell. Die Aufteilung des gemeinsamen Besitzes erfolgte im Verhältnis der Anzahl nutzungsberechtigter Hofstättungen in den einzelnen Dörfern. Hintersässen, die auch von den am Gemeingut haftenden Verpflichtungen (Gemeinfronen) frei waren, wurden bei der Ermittlung des Verteilungsschlüssels nicht berücksichtigt.

Die Revision des Gemeindegesezt

Am 30. Juni 1982 überwies der Landtag ein Postulat an die Regierung, mit welchem dieselbe eingeladen wurde, die mit der Einführung des Frauenstimmrechtes zusammenhängenden Probleme zu prüfen und insbesondere in bezug auf die politische Rechtsstellung der «Auswärtigen» (Liechtensteiner mit liechtensteinischem Wohnsitz ausserhalb der Heimatgemeinde) dem Landtag Bericht zu erstatten und die nach Auffassung der Regierung notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen vorzuschlagen.

In ihrem Bericht vom 20. November 1983 an den Landtag kam die Regierung zum Schluss, dass eine befriedigende Lösung für die Ausübung der politischen Volksrechte in Gemeindeangelegenheiten nur mit einer klaren Trennung von politischer Gemeinde und Bürgergemeinde verwirklicht werden könne. Es sei daher sinnvoll, das geltende Gemeinderecht einer grundsätzlichen Überprüfung zu unterziehen. In der Folge bestellte die Regierung eine Kommission zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für eine Totalrevision des Gemeindegesezt. Die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen erfolgte in zwei Phasen. In einer ersten Phase wurden Grundsatzfragen zur Revision des Gemeindegesezt ausgearbeitet und in die Vernehmlassung gegeben. Diese Grundsatzfragen und die Vernehmlassungsergebnisse werden im Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zur Schaffung eines Gemeindegesezt eingehend dargestellt. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse erarbeitete dann die Kommission in einer zweiten Phase einen Entwurf zu einem neuen Gemeindegesezt und einen Entwurf zu einem Gesezt über die Bürgergenossenschaften, welche 1988 samt Begleitberichten in die Vernehmlassung gegeben wurden.

Ein Wochenende auf Guscha verbringen

(Eing.) - Jugendliche und junge Erwachsene sind am Samstag, den 6. und am Sonntag, den 7. Oktober eingeladen, ein Wochenende in einem alten Walsershaus auf Guscha zu verbringen. Zusammen mit P. Franz Reinelt und Esther Lendenmann begeben sie sich auf die Suche. Auf die Suche nach einem Ort des Halts in dieser schnelllebigen Zeit. Nach der eigenen Identität, nach dem, was in uns werden will, nach dem Unauswechselbaren, was uns zu dem Menschen macht, der wir sein möchten. Wir suchen nach Menschen, die mit uns glauben wollen, dass die Erde nicht untergehen muss. Wir suchen aber auch nach dem Beitrag zur Welt, den nur ich leisten kann.

Wir können uns gegenseitig helfen, das Leben zu suchen im Gespräch, in der Stille, bei Spaziergängen, im Gebet...

Franz Reinelt ist Salettinerpater, der in Schlesien geboren wurde und nach seiner Flucht Philosophie und Theologie in Freiburg studierte. Dann war er Präfekt und Lehrer am Gymnasium Untere Waid in Mörschwil, fünf Jahre Hausoberer im Missionshaus und seit 1988 Provinzial der Schweizer Salettinerprovinz.

Esther Lendenmann ist im Bildungshaus Gutenberg in Balzers als Mitarbeiterin mit den Schwerpunkten Jugendarbeit und Dritte Welt tätig. Die ausgebildete Sekundarlehrerin unterrichtete in St. Gallen, ehe sie in einer Landpfarre in Südkolumbien mit Indianern im Einsatz war.

Anmeldungen für dieses Wochenende «Auf der Suche» sind auch telefonisch 075/4 11 39 bei Haus Gutenberg, Balzers, möglich.

RUGGELL

Silberne Hochzeit

Heute Montag feiern die Eheleute Armin und Astrid Mathis-Marxer, Dorfstrasse 65, Ruggell, das Fest der Silbernen Hochzeit. Zur Wiederkehr des 25. Hochzeitstages übermitteln wir dem Ehepaar Mathis unsere allerherzlichsten Glückwünsche verbunden mit der Hoffnung auf weitere 25 Jahre gemeinsamen Eheglücks.

Vom Werden und Wachsen

Die Entwicklung unserer Gemeindegeseztgebung

Das Gemeindegesezt, das zur Abänderung ansteht, ist ein Resultat eines dynamischen Prozesses, der sich über einen längeren Zeitraum hinzieht. Gesellschaftliche Veränderungen fanden in den verschiedenen Abänderungen ebenso ihren Ausdruck wie der politische Wille. Nachstehend aus dem Regierungsbericht eine Kurzfassung der Geschichte unserer Gemeindegeseztgebung.

Vorläufer der Gemeindegesezt bildeten die alten Dorfsatzungen und Altstatuten, die allerdings nur den Aufgabenbereich der Dorfgenossenschaft regelten. Das erste Gemeindegesezt, das die neuen Funktionen einer politischen Gemeinde umfassend regelte, war die sog. Gerichtsinstruktion vom 1. Januar 1810.

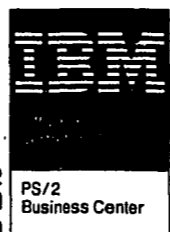
Während jedoch im 1803 gegründeten Kanton St. Gallen durch die Schaffung von politischen Gemeinden (staatliche Verwaltungseinheiten) neben den altrechtlichen Genossenschaften (Korporationen, Ortsgemeinden) ein Gemeindegesezt entstand, schuf die liechtensteinische Geseztgebung in Anlehnung an österreichische Vorbilder keine klare Trennung zwischen dem Rechtskreis der alten Dorfgenossenschaften und demjenigen der neuen «staatlichen» Gemeinde. Diese Feststellung gilt für die Gemeindegesezt

vom 1. August 1842, 24. Mai 1864 und das heute gültige vom 2. Dezember 1959.

Ein Entwurf einer Gemeindeordnung vom 13. August 1849 sah eine rechtliche und organisatorische Aufteilung in eine politische Gemeinde oder Gemeinde im weiteren Sinne und eine Genossengemeinde oder Gemeinde im engeren Sinne vor. Ein Gemeindegeseztentwurf aus dem Jahre 1926, überarbeitet 1932, basierte ebenfalls auf dem Grundsatz des Gemeindegeseztualismus. Dieser Geseztentwurf wurde 1949 allen Gemeinden zur Vernehmlassung zugestellt und von diesen fast einhellig abgelehnt. Eine Zweiteilung wurde insbesondere wegen befürchteter Komplizierung und Verteuerung der Verwaltung verworfen und angesichts der geringen Zahl von Bürgern, die nicht in ihrer Heimatgemeinde wohnten, als unnötig erachtet.

Ein IBM Personal System/2
+ Ein IBM Matrixdrucker
+ Ein Finanzbuchhaltungspaket
= sfr. 5990.-

Unmöglich? Keinesfalls!
Rufen Sie uns doch einfach an,
wir geben Ihnen gerne
weitere Details!



Tel. 075/20722
BBB-Center, Neusand
FL-9495 Triesen



Beratung · Verkauf · Installation · Schulung · Programmierung